

VEREINSSTATUTEN «BARBELL CLUB BERN/KÖNIZ»¹

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «BARBELL CLUB BERN/KÖNIZ»² besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB mit Sitz in Köniz. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

- Der Verein bezweckt die Förderung und regionale Verbreitung des Gewichthebens und des Sports.
- Die kameradschaftliche Ausführung einer gemeinsamen Passion (in Form von Trainings und/ oder Wettkämpfe, Sitzungen, Anlässen usw.).
- Die amateur- & leistungsorientierte Ausführung des Sports.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Es wird unter vier verschiedenen Mitgliederformen unterschieden:

- «Aktivmitglied» mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an der Ausübung des Gewichthebens hat. Zudem ist es Pflicht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen (Abmeldung nur im Notfall direkt über den Kassier). Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung neu bestimmt/bestätigt. Zudem ist die Teilnahme an mindestens einem Wettkampf (egal in welcher Liga) Pflicht.
- «Passivmitglied» kann jede natürliche Person sein. Sie ist verpflichtet an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, hat jedoch kein Stimmrecht.
- «Ehrenmitglied» wird man nach einer herausragenden Leistung auf Antrag und Genehmigung des Vorstands. «Ehrenmitglied» wird man ebenfalls automatisch nach 10 Jahren als «Aktivmitglied» oder 20 Jahren als «Passivmitglied».
- «Gönnermitglied» kann jede natürliche und juristische Person sein. Als «Gönnermitglied» wird man an die jährliche Mitgliederversammlung eingeladen, hat jedoch kein Stimmrecht. Dem / der GönnerIn steht der Gönnerbeitrag frei.
- Durch den Beitritt zum «BARBELL CLUB BERN/KÖNIZ»³ verpflichtet sich das Mitglied, kameradschaftlich im Verein mitzuwirken, die von ihrem Vorstand erlassenen

¹ Änderung der Statuten gemäss a.o. Mitgliederversammlung vom 24.1.2020.

² Änderung der Statuten gemäss a.o. Mitgliederversammlung vom 24.1.2020.

³ Änderung der Statuten gemäss a.o. Mitgliederversammlung vom 24.1.2020.

Reglemente und Weisungen zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden könnte.

- Aufnahmegespräche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder sonstigen Verstößen gegen die Ziele des Vereins vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Anträge und Ergänzungen zur Traktandenliste können von jedem Mitglied gestellt und müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden zwingenden Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme des Jahresbudgets
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e. Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Werden die Aufgaben auf zwei Vorstandsmitglieder aufgeteilt, gilt die Ausnahme, dass der Vorstand aus zwei Personen bestehen kann.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die erste Amtszeit des Vorstandes nach der Gründung des Vereins dauert 4 Jahre. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein bzw. gelten bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl als gewählt.

Der Vorstand erlässt Reglemente und kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09.06.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum: 24.1.2020



Die Vorsitzende
Selin López

Datum: 24.1.20



Die Protokollführerin
Sabrina López